

Einwohnergemeinde Brienz



Verordnung über die Benützung und die Tarife der Gemeindeinfrastruktur

vom 16. Mai 2011

Anhang I vom 16. Mai 2011 Tarife

Anhang II vom 16. Mai 2011 Nutzbare Objekte

[Einsehbar unter www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

Systematische Reglementssammlung

Kirche, Kultur, Ausbildung, Wissenschaft

Ausbildung und Wissenschaft

Turnen und Sport

Freizeitsport

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brienz, gestützt auf

- Artikel 50 Abs. 3 Lit. a Gemeindeordnung
- Artikel 5 des Reglementes über die Benützung der Infrastruktur

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Nutzungsverordnung regelt

- die grundsätzlichen Bestimmungen für die Benützung der Infrastrukturanlagen,
- die Benützungsgebühren, Tarife und weiteren Kosten,
- die detaillierten Bestimmungen je nutzbares Objekt.

Bewilligung

Art. 2 ¹ Die Bauverwaltung entscheidet nach Rücksprache mit dem zuständigen Hauswart bzw. der Schulleitung, dem Förster und allfälligen Jahresnutzern über das Gesuch und bestätigt die Reservation schriftlich. In Spezialfällen entscheidet der Gemeinderat über eine allfällige Benützungsbewilligung.

² Für die Bewilligung zur Benützung des Quais ist bei Tagesanlässen (bis 22.00 Uhr) die Bauverwaltung zuständig, Abendanlässe werden vom Gemeinderat bewilligt.

Dauer der Bewilligung

Art. 3 ¹ Eine regelmässige Belegung wird für die Dauer eines Jahres zugesichert (Stichtag 1.8.). Die Zusicherung erneuert sich stillschweigend, wenn nicht eine der beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist kündigt.

² Wechselt seitens des Benützers die verantwortliche Person oder wird das Objekt über längere Zeit nicht benutzt, ist dies der Gemeinde mitzuteilen.

Verbindlichkeit des Belegungsplans

Art. 4 Die im Belegungsplan oder in der schriftlichen Bewilligung vermerkten Zeiten sind verbindlich. Ausnahmegesuche sind schriftlich an die Bauverwaltung zu richten.

Öffnungszeiten / Schulbetrieb

Art. 5 ¹ Die Schulinfrastruktur steht während der ordentlichen Schulzeit nur für schulische Zwecke zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin. Bei positiver Beschlussfassung werden die entsprechenden Zuschläge erhoben.

² Während der Schulferien steht die Schulinfrastruktur grundsätzlich zur Benutzung offen, soweit Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten keine Schliessung erfordern.

Tarifordnung

Art. 6 ¹ Sämtliche Gebühren werden nach der Benützung/nach dem Anlass in Rechnung gestellt. Die Bauverwaltung kann verlangen, dass die Bezahlung ganz oder teilweise vor der Benützung erfolgt.

² Die Gebühren für Jahresnutzungen werden jährlich in Rechnung gestellt.

Parkplätze, P+R mit Shuttlebus	Art. 7 Die Bauverwaltung kann bei bestimmten Anlässen und Veranstaltungen den Einsatz eines Parkdienstes verlangen. Die Kosten dafür trägt der Veranstalter.
Übergabe / Rücknahme	Art. 8 ¹ Der Zeitpunkt für die Übernahme und Rückgabe ist rechtzeitig mit dem zuständigen Beauftragten der Gemeinde abzusprechen. ² Bei Abendanlässen kann der Beauftragte der Gemeinde die Rückgabe der Räumlichkeiten auf den nächstfolgenden Morgen ansetzen. ³ Die Räumlichkeiten sind besenrein abzugeben. Die Küchen samt Kochgeräten und das Mobiliar (z. B. Tische und Stühle) sowie die WC-Anlagen und Duschen sind sauber zu reinigen. In der jeweiligen Hausordnung können zusätzliche Reinigungsvorschriften enthalten sein.
Schlüsselverwaltung	Art. 9 ¹ Die Bauverwaltung ist berechtigt, sich bei den Benützern regelmässig über den Verbleib der Schlüssel zu informieren oder sich diese vorlegen zu lassen. ² Wird ein Schlüssel seitens der Benutzer an eine andere Person weitergegeben (Austritt/Eintritt/Leiterwechsel etc.), ist dies der Bauverwaltung umgehend schriftlich mitzuteilen. Diese Übergabe-Meldung haben der bisherige und der neue Schlüssel-Verantwortliche zu unterzeichnen, oder es haben beide auf der Original-Schlüsselliste der Gemeindeverwaltung zu unterzeichnen. ³ Es steht der Gemeinde frei, für die Schlüssel einzelner Liegenschaften/Anlagen ein Depot zu verlangen. Ein allfälliges Depot ist bei der Schlüssel-Übernahme in bar zu entrichten.
Reparaturen	Art. 10 Die Anordnung von Reparaturen ist Sache des Beauftragten der Gemeinde resp. der Bauverwaltung.
Haftung für Diebstähle, Unfälle und weitere Schäden	Art. 11 Für Diebstähle, Unfälle und Schäden irgendwelcher Art wird jede Haftung abgelehnt.
Schliessung	Art. 12 ¹ Der Benutzer hat die Anlage in ordentlichem Zustand und abgeschlossen zu hinterlassen, insbesondere sind die Lichter zu löschen und die Fenster und Türen zu schliessen. ² Bei einmaligen Belegungen ist der zuständige Beauftragte der Gemeinde für das Öffnen und Schliessen des Raumes verantwortlich, sofern er keinen Schlüssel abgibt.

II. Schlussbestimmungen

Streitigkeiten **Art. 13** In Fällen, wo sich Benützer und Bauverwaltung nicht einigen können, entscheidet der Gemeinderat.

Inkrafttreten **Art. 14** ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Juni 2011 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden allfällige weitere widersprechende Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 18. Oktober 2010, aufgehoben.

Anhänge **Anhang I: Tarife**

Anhang II: Nutzbare Objekte

Brienz, 16. Mai 2011

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin

Der Sekretär

Annelise Zimmermann

Thomas Dräyer

Anhang I vom 16. Mai 2011

Die Tarife

Übersicht

- Grundsätzliches
- Sporthalle
- Turnhalle Kienholz
- Aussenanlagen Brienz Dorf und Kienholz
- Zivilschutzanlage
- Aula
- Gemeindehaus Dindlen
- Schulküche
- Quai
- Forsthuus
- Platz für die Fahrenden „Wildbach“
- Platz „im Brunnen“
- Weitere Ansätze/Tarife

Grundsätzliches

- Alle Tarife sind in Schweizer Franken (CHF).
- Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre aus dem Gebiet der Kirchgemeinde Brienz ist die Benützung aller Anlagen/Räume kostenlos, **sofern es sich nicht um kommerzielle Anlässe/Veranstaltungen handelt**. Für ausserordentliche Beanspruchung kann eine Abgeltung verlangt werden (z.B. Zelte auf Sportplätzen o. ä.).
- Als Entschädigung **für den Ausfall von Schulstunden in der Sporthalle** (Mo – Fr / ausser Schulferien) **wird ein Zuschlag** auf die Hallen-Benützungsgebühren erhoben.
- Die Einwohnergemeinde Brienz ermöglicht den regionalen, in der Erwachsenenbildung tätigen Vereinen eine unentgeltliche Nutzung gemäss gesetzlicher Regelung; Es sind dies
 - ⇒ Volkshochschule Oberhasli/Region Brienz
 - ⇒ Musikschule Oberland Ost
- Für den **Tarif** ist die **Sitzgemeinde** des veranstaltenden Vereins massgebend.
- Für **Anlässe von Gesellschaften**, wie Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, GmbH, Kommandit- und Kollektivgesellschaften, einfachen Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Körperschaften, welche im Handelsregister eingetragen sind, **gelten separate Tarife**, siehe Tarif Sporthalle (Hallen 1/2/3).
- **Normalerweise sind in den Tarifen inbegriffen:** Benutzung des vorhandenen Mobiliars, Übergabe/Abnahme der Räumlichkeiten, einfache Administration; Erfordert die Reservation eine administrative Bearbeitung, die über das normale Mass hinaus geht, werden die Kosten gemäss Tarif (Stundenansatz Gemeinde) in Rechnung gestellt (z.B. Organisation/Benachrichtigung betroffener Hauptnutzer/Jahresnutzer etc.).
- **Jahresnutzungen** werden für die **Dauer eines Jahres** abgeschlossen (Tarif Jahr/Stunde; Stichtag 1.8.); in begründeten Ausnahmefällen sind Halbjahresnutzungen möglich (6/12).

- Für die Berechnung von auf einzelnen Stunden beruhenden Tarifen gilt die **Betriebszeit**
07.00 Uhr – 22.00 Uhr.
- Das **Inkasso** sämtlicher Gebühren erfolgt durch die Einwohnergemeinde Brienz/Bauverwaltung.

Sporthalle

Halle 1 (350 m²)		KirchGde	Übrige
Sport	Jahr/Stunde	250	500
	Anlass/Tag	75	150
	Einzel-Stunde	20	20
Anlässe	mit Festwirtschaft		
	Kalendertag 24 h	200	500
	ohne Festwirtschaft		
	Kalendertag 24 h	100	250
	Zusätzliche Vorbereitungs-/Aufräum-/Abbauarbeiten		
	Stunde	20	20
	Vergünstigungen		
	Jahresnutzer	- 20 %	

Halle 2 (670 m²)		KirchGde	Übrige
Sport	Jahr/Stunde	350	700
	Anlass/Tag	100	200
	Einzel-Stunde	20	20
Anlässe	mit Festwirtschaft		
	Kalendertag 24 h	300	600
	ohne Festwirtschaft		
	Kalendertag 24 h	150	300
	Zusätzliche Vorbereitungs-/Aufräum-/Abbauarbeiten		
	Stunde	20	20
	Vergünstigungen		
	Jahresnutzer	- 20 %	

Halle 3/Bühne (182 m²)		KirchGde	Übrige
Nutzung	Jahr/Stunde	100	200
	Anlass/Tag	50	100
	Einzel-Stunde	20	20
Anlässe	mit Festwirtschaft		
	Kalendertag 24 h	100	250
	ohne Festwirtschaft		
	Kalendertag 24 h	50	200
Zusätzliche Vorbereitungs-/Aufräum-/Abbauarbeiten			
	Stunde	10	10
Vergünstigungen			
	Jahresnutzer	- 20 %	
Küche		KirchGde	Übrige
	Anlass/Tag	50	100
Hallen 1 + 2		KirchGde	Übrige
Sport	Jahr/Stunde	600	1'300
	Anlass/Tag	175	350
Anlässe	mit Festwirtschaft		
	Kalendertag 24 h	500	1'100
	ohne Festwirtschaft		
	Kalendertag 24 h	250	50
Zusätzliche Vorbereitungs-/Aufräum-/Abbauarbeiten			
	Stunde	40	40
Vergünstigungen			
	Jahresnutzer	- 20 %	

Hallen 2 + 3		KirchGde	Übrige
Sport	Jahr/Stunde	450	900
	Anlass/Tag	125	250
Anlässe	mit Festwirtschaft je Anlass		
	Kalendertag 24 h	400	850
	ohne Festwirtschaft		
	Kalendertag 24 h	200	450
Zusätzliche Vorbereitungs-/Aufräum-/Abbauarbeiten			
	Stunde	40	40
Vergünstigungen			
	Jahresnutzer	- 20 %	
Hallen 1/2/3		KirchGde	Übrige
Sport	Jahr/Stunde	700	1'400
	Anlass/Tag	225	450
Anlässe	mit Festwirtschaft		
	Kalendertag 24 h	600	1'350
	ohne Festwirtschaft		
	Kalendertag 24 h	300	700
Zusätzliche Vorbereitungs-/Aufräum-/Abbauarbeiten			
	Stunde	50	50
Vergünstigungen			
	Jahresnutzer	- 20 %	
Anlässe von Gesellschaften, wie Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, GmbH, Kommandit- und Kollektivgesellschaften, einfachen Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Körperschaften, welche im Handelsregister eingetragen sind			
	Tag	3'000	
Inbegriffen sind:	Verlegen und Entfernen der Bodenabdeckung durch Gemeindepersonal		

Spezielles

- Als Entschädigung für den Ausfall von Schulstunden (Mo – Fr / ausser Schulferien) wird ein Zuschlag auf die Benützungsgebühren der Halle/n von 50 % erhoben.
- Bodenabdeckung für Halle: Kosten nach Aufwand, wenn nicht durch Veranstalter verlegt (ausser bei Anlässen von Gesellschaften).
- Pauschale Benützung Platz "im Brunnen" als Parkplatz siehe entsprechender Tarif.

Turnhalle Kienholz

			KirchGde	Übrige
Halle	Sport	Jahr	200	400
		Anlass/Tag	50	100
		Stunde	20	20

Spezielles

- Bodenabdeckung für Halle: Kosten nach Aufwand, wenn nicht durch Veranstalter verlegt.
- Anlässe auf Anfrage, Tarife analog Halle 1 Brienz Dorf.
- Pauschale Benützung Platz "im Brunnen" als Parkplatz siehe entsprechender Tarif.

Aussenanlagen Brienz Dorf und Kienholz**Grundsätzliches**

- Wird nur in Rechnung gestellt, wenn separate Benützung (Normalerweise bei Hallenbenützung inbegriffen). Bei separater Benützung = Tarif Halle 1 Brienz Dorf (inkl. Nutzung Garderoben und Duschen).
- Spezielle Anlässe (z.B. Festzelt) auf Anfrage; Abrechnung nach Aufwand.

Zivilschutzanlage

Benützung	Person/Nacht	15 inkl. Kurtaxe und Beherbergungsabgabe
Küche	Tag	30

Aula

			KirchGde	Übrige
Aula	Stunde		10	20
Flügel	Anlass		20	20

Gemeindehaus Dindlen		KirchGde	Übrige
Anlässe	mit Festwirtschaft		
	pro halber Tag/Abend (- 5 h)	200	300
	erster ganzer Tag/Abend (+ 5 h)	300	400
	jeder folgende Tag	250	350
	ohne Festwirtschaft		
	pro halber Tag/Abend (- 5 h)	100	200
	erster ganzer Tag/Abend (+ 5 h)	200	300
	jeder folgende Tag	150	250
	Kurse/Sitzungen	Stunde (max. 2 h)	20
Geschirrmiete	pro Gedeck	2.50	
	pro Einzelteil	—.40	

Spezielles

- Die Benützung des Gemeindehauses Dindlen ist für statutarische Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften der Gemeinde Brienz kostenlos.
- In den Gebühren für Anlässe sind für Theater und Konzerte folgende Probezeiten inbegriffen:
Konzert: 2 halbe Tage gratis
Theater: 10 halbe Tage gratis
Für die Probestermine ist mit der Hauswartin Rücksprache zu nehmen. Nach ihren Anweisungen ist zum Beispiel die Bühne für andere Anlässe freizuhalten.

Schulküche		Alle Nutzer
	Stunde	25
	Tag	150

Quai		KirchGde	Übrige
Anlässe	Anlass/Tag je Platz	50	100
	mit Festwirtschaft	100	200
Parkplatzbelegung	je Parkfeld/Tag	5	5

Spezielles

- Für die Folklorekonzerte der Tourismusorganisation wird eine Jahrespauschale verrechnet.
- Wird für Vorbereitungsarbeiten die Mithilfe von Personal der Baugruppe benötigt, ist diese wenn möglich bereits bei Gesuchstellung zu umschreiben. Verrechnung der Personalkosten gemäss "weitere Ansätze/Tarife".

Forsthuus		KirchGde	Übrige
Anlässe	07 – 19 h	100	200
	ab 19 h	200	400
	Anschluss 380 V	Kosten nach Zählerstand	

Spezielles

- Preise für Spezialanlässe nach Absprache

Platz für die Fahrenden "Wildbach"		Alle Nutzer
Benützung	1. – 3. Tag	kostenlos
	ab 4. Tag	10 /Tag und Wohnwagen
	Depot	200 - 500
Stromkosten		gemäss Zähler

Platz "im Brunnen"		Alle Nutzer
Anlässe/Nutzung		
als Parkplatz o. ä.	Tag	50
Lagerung von Holz		Kostenlos (nur EinwohnerInnen, öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in Brienz)

Spezielles

- Preise für Spezialanlässe nach Absprache
- Kostenlos, wenn Nutzung als Parkplatz im Zusammenhang mit Nutzung Forsthuus

Weitere Ansätze/Tarife

- | | | |
|---|--------------------------|---|
| ▪ Bearbeitungsgebühr bei Reservations-Annullierung oder erhöhtem Administrationsaufwand | | Aufwandgebühr I gem. Gebührenverordnung |
| ▪ Vorbereiten/Einrichten etc. | | Aufwandgebühr I gem. Gebührenverordnung |
| ▪ Zusätzlicher Reinigungsaufwand | | Aufwandgebühr I gem. Gebührenverordnung |
| ▪ Tische/Stühle vom Gemeindehaus Dindlen | Mobiliar-Miete: | 2.— /Stuhl
10.— /Tisch |
| ▪ Podeste vom Gemeindehaus Dindlen | Pauschal, ohne Lieferung | 5.— /Podest |
| ▪ Wenn Transport durch Gemeinde: | Personalkosten: | Aufwandgebühr I gem. Gebührenverordnung |
| | Fahrzeugkosten: | gemäss aktuellem Ansatz BauV/Baugruppe |

Schlussbestimmungen

Der Anhang I vom 16. Mai 2011 tritt per 1. Juni 2011 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden allfällige weitere widersprechende Vorschriften, insbesondere der Anhang I vom 18. Oktober 2010, aufgehoben.

Brienz, 16. Mai 2011

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin

Der Sekretär

Annelise Zimmermann

Thomas Dräyer

Anhang II vom 18. Oktober 2010 – Nutzbare Objekte

Übersicht

▪ Sporthalle	Seite 13
▪ Turnhalle Kienholz	Seite 15
▪ Aussenanlagen Brienz Dorf und Kienholz	Seite 16
▪ Zivilschutzanlage Kienholz	Seite 17
▪ Aula	Seite 18
▪ Gemeindehaus Dindlen	Seite 19
▪ Schulküche	Seite 20
▪ Quai	Seite 21
▪ Forsthuus	Seite 22
▪ Platz für die Fahrenden "Wildbach"	Seite 23
▪ Platz "im Brunnen"	Seite 24

Anhang II – Nutzbare Objekte

Sporthalle

Sportnutzung

1. Die Sporthalle darf täglich bis 22.00 Uhr benutzt werden, um 22.30 Uhr ist die Halle abzuschliessen. Beim Verlassen der Halle ist unnötiger Lärm zu vermeiden und das Schulareal ist umgehend zu verlassen.
2. Für die Ausleihe von Turngeräten oder Mobiliar (keine Tische/Stühle) muss der Hauswart gefragt werden. Ausleihen sind in der entsprechenden Liste im Sanitätszimmer einzutragen.
3. Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden, die keine Striche hinterlassen. Das Betreten der Gebäude mit Nocken-, Stollen- oder Nagelschuhen ist verboten.
4. Turngeräte und Einrichtungen, welche nicht eingeschlossen sind, stehen jedermann zur Verfügung. Mit sämtlichem Material ist sorgfältig umzugehen. Geräte und Einrichtungen sind wieder an die vorgesehenen Standorte zu versorgen. Geräte und Material dürfen nicht über den Hallenboden gezogen werden. Beim Gebrauch von Magnesia ist auf Reinlichkeit zu achten.
5. Schüler und Jugendliche dürfen sich in den Turnhallen nur unter Aufsicht ihrer verantwortlichen Leitung aufhalten. Sie dürfen die Gebäude frühestens 10 Minuten vor Beginn des Unterrichtes oder Trainings betreten.
6. Jeder Benützer ist verantwortlich für das ordnungsgemässe Abschliessen der Halle, für das Abstellen des Wassers in den Duschen, für das Schliessen der Fenster und für das Löschen des Lichtes.
7. Bei einer Mehrfachnutzung durch verschiedene Benützer ist aufeinander Rücksicht zu nehmen; gewisse Lärm-Immissionen sind aber nicht zu vermeiden und deshalb zu akzeptieren.
8. Aufgrund der Beschaffenheit des Bühnenraumes sind dort nicht alle Sportarten erlaubt, beispielsweise Fussball und Unihockey nicht.

Parkieren

9. **Alle Parkplätze sind gebührenpflichtig. Bei der Halle stehen nur wenige Parkplätze zur Verfügung.** Im Weiteren Umkreis können folgende gebührenpflichtigen Parkplätze benutzt werden: Steineggli, Parkdeck Rothorn, Bärenparkplatz.
Für Grossanlässe ist ein Parkkonzept vorzulegen. Der Platz "im Brunnen" oben am See kann als Parkplatz benutzt werden, ein allfälliger Bedarf ist mit der Reservationsanfrage für die Sporthalle anzumelden. Für den Platz ist ein Pauschalbetrag zu entrichten und ein allfälliger Shuttlebus ist durch den Veranstalter auf eigene Kosten zu organisieren.

Anlässe/Veranstaltungen

10. Pro Jahr dürfen max. 10 Anlässe durchgeführt werden, welche länger als bis 22.00 Uhr dauern. Die entsprechenden Bewilligungen für diese Anlässe erteilt der Gemeinderat.
11. Wenn in den Hallen Anlässe stattfinden, die dem Publikum offen stehen, ist die vorhandene Bodenabdeckung durch den Veranstalter nach Anweisung des Beauftragten der Gemeinde aufzulegen.
12. Das vorhandene Mobiliar (Tische und Stühle) kann in der Sporthalle benutzt werden und ist in den Gebühren inbegriffen; anderes bzw. weiteres oder ergänzendes Mobiliar hat der Veranstalter selber und auf eigene Kosten zu organisieren.
13. Mobiliar für den Aussenbereich ist durch den Veranstalter auf eigene Kosten zu organisieren.
14. Anlieferungen von Material (Einrichtung, Catering) etc. sind während des Schulbetriebes auf ein Minimum zu beschränken resp. es ist in grösstem Masse auf die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen Rücksicht zu nehmen (Schulbeginn/Schulende, grosse Pausen).

Brandschutzaufgaben der Gebäudeversicherung Bern GVB

15. Aufgrund der Vorschriften der Gebäudeversicherung Bern GVB dürfen sich maximal 700 Personen in der Halle befinden. Bei Teilbelegungen gilt folgendes:
 - Max. 300 Personen in Halle 1
 - Max. 600 Personen in Halle 2
 - Max. 200 Personen in Halle 3 / Bühne
16. Dekorationen müssen aus schwerbrennbaren Materialien (mind. Brandkennziffer 5.1) sein. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln. In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
17. Vorhänge, Dekorationen und dergleichen dürfen die Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen (Rettungszeichen, Sicherheitsbeleuchtung, Löscheinrichtungen usw.) nicht beeinträchtigen.
18. Fluchtwege und Ausgänge sind stets freizuhalten, sie müssen jederzeit ungehindert begehbar sein.
19. Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind. Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen muss mindestens 0.45 m betragen, die Breite der Verkehrswege mindestens 1.2 m. In einer Sitzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen nicht mehr als 32 Sitze angeordnet sein. Ist der Zugang ausnahmsweise nur von einer Seite her möglich, sind höchstens 16 Sitze zulässig. Die Bestuhlung ist am Boden unverrückbar zu befestigen. Ist dies nicht möglich, sind die Stühle einer Sitzreihe so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann.

Festwirtschaft

20. Entsprechend dem Objektbescrieb können Küchengeräte angeschlossen werden; weitere/zusätzliche Anschlüsse sind via Antragsformular zu beantragen. Die Kosten dafür werden durch die GBB vollumfänglich dem Veranstalter in Rechnung gestellt (s. Reglement Art. 18).

Weitere Bestimmungen

21. Weitere Bestimmungen siehe Hausordnung, welche vor Ort angeschlagen ist.

Anhang II – Nutzbare Objekte

Turnhalle Kienholz

Sportnutzung

1. Die Turnhalle darf täglich bis 22.00 Uhr benutzt werden, um 22.30 Uhr ist die Halle abzuschliessen. Beim Verlassen der Halle ist unnötiger Lärm zu vermeiden und die Schulanlage ist umgehend zu verlassen.
2. Für die Ausleihe von Turngeräten oder Mobiliar muss der Beauftragte der Gemeinde gefragt werden. Ausleihen sind in der entsprechenden Liste in der Lehrgarderobe einzutragen.
3. Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden, die keine Striche hinterlassen. Das Betreten der Gebäude mit Nocken-, Stollen- oder Nagelschuhen ist verboten.
4. Turngeräte und Einrichtungen, welche nicht eingeschlossen sind, stehen jedermann zur Verfügung. Mit sämtlichem Material ist sorgfältig umzugehen. Geräte und Einrichtungen sind wieder an die vorgesehenen Standorte zu versorgen. Geräte und Material dürfen nicht über den Hallenboden gezogen werden. Beim Gebrauch von Magnesia ist auf Reinlichkeit zu achten.
5. Schüler und Jugendliche dürfen sich in den Turnhallen nur unter Aufsicht ihrer verantwortlichen Leitung aufhalten. Sie dürfen die Gebäude frühestens 10 Minuten vor Beginn des Unterrichtes oder Trainings betreten.
6. Jeder Benützer ist verantwortlich für das ordnungsgemässe Abschliessen der Halle, für das Abstellen des Wassers in den Duschen, für das Schliessen der Fenster und für das Löschen des Lichtes.
7. Wechselt seitens des Benützers die verantwortliche Person oder wird die Halle über längere Zeit nicht benutzt, ist dies der Gemeinde mitzuteilen.

Parkieren

8. **Alle Parkplätze sind gebührenpflichtig.**
Für Grossanlässe ist ein Parkkonzept vorzulegen. Der Platz "im Brunnen" oben am See kann als Parkplatz benutzt werden, ein allfälliger Bedarf ist mit der Reservationsanfrage für die Sporthalle anzumelden. Für den Platz ist ein Pauschalbetrag zu entrichten und ein allfälliger Shuttlebus ist durch den Veranstalter auf eigene Kosten zu organisieren.

Anlässe/Veranstaltungen

9. Wenn in den Hallen Anlässe stattfinden, die dem Publikum offen stehen, ist die vorhandene Bodenabdeckung aufzulegen. Das Verlegen des Bodens wird durch den Veranstalter nach Anweisung des Beauftragten der Gemeinde ausgeführt (Personalkosten seitens der Gemeinde gehen zulasten des Veranstalters).
10. Mobiliar (Tische und Stühle) ist durch den Veranstalter und auf eigene Kosten zu organisieren. Die Gemeinde Brienz kann allenfalls beschränkt Mobiliar (vom Dindlen) vermieten oder andere Anbieter vermitteln.
11. Anlieferungen von Material (Einrichtung, Catering) etc. sind während des Schulbetriebes auf ein Minimum zu beschränken resp. es ist in grösstem Masse auf die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen Rücksicht zu nehmen (Schulbeginn/Schulende, grosse Pausen).

Küche

12. Es besteht die Möglichkeit, die Küche der Zivilschutzanlage zu benützen; dafür ist ein separates Gesuch zu stellen/dies ist im Gesuch entsprechend zu vermerken.

Weitere Bestimmungen

13. Weitere Bestimmungen siehe Hausordnung, welche vor Ort angeschlagen ist.

Anhang II – Nutzbare Objekte

Aussenanlagen Brienz Dorf und Kienholz

1. Der Hauswart ist befugt, nach Rücksprache mit der Schulleitung, den Rasen oder Teile davon ganz oder für Nockenschuhe zu sperren. Entsprechende Schilder werden für die Benützer klar ersichtlich platziert. Zur Verfügung stehendes Material (z. B. Fussballtore, Hochsprunganlage) kann ebenso (z. B. Rasenschonung oder zum Schutz vor Missbrauch) gesperrt werden.
2. Unter Vorbehalt ihrer Belegung durch die Schule, Vereine oder Kurse stehen die Spiel- und Sportplätze Dorf und Kienholz der Öffentlichkeit zur Verfügung:
 - Montag bis Samstag während der offiziellen Sommerzeit täglich von 10.00 – 21.00 Uhr
 - Winterzeit sowie an Sonn- und allg. Feiertagen von 10.00 – 20.00 Uhr
3. Grundsätzlich ist die Nutzung der Aussenanlagen in der Hallenbenutzung inbegriffen. Nutzen mehrere Veranstalter einzelne Hallen, haben sie sich betreffend die Nutzung der Aussenanlagen untereinander abzusprechen.
4. Wünscht jemand ausschliesslich die Nutzung der Aussenanlagen, ist ein separates Gesuch zu stellen.

Anhang II – Nutzbare Objekte

Zivilschutzanlage Kienholz

1. Die Zivilschutzanlage kann auf Anfrage von jedermann genutzt werden.
2. Die Nachtruhe, insbesondere ausserhalb der Anlage, ist einzuhalten (ab 22.00 Uhr).
3. Das Mobiliar (Tische und Stühle) steht zur Verfügung und ist in den Benützungsgebühren inbegriffen. Der Benützer darf die Anlage damit selber möblieren; das Mobiliar ist zum Schluss wieder im entsprechenden Lagerraum abzustellen.
4. Küchentücher und Abwaschlappen werden zur Verfügung gestellt.
5. Putzmaterial steht zur Verfügung.
6. Weitere Bestimmungen siehe Hausordnung, welche vor Ort angeschlagen ist.

Anhang II – Nutzbare Objekte

Aula

1. Der Parkettboden ist mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln.
2. Der Flügel in der Aula wird pro Jahr einmal im Auftrag der Schule gestimmt. Zusätzliches Stimmen müssen vom Veranstalter, in Absprache mit der Schulleitung, organisiert und selber bezahlt werden.
3. Die Musikanlage gehört der Schule Brienz und darf nicht benutzt werden.
4. Weitere Bestimmungen siehe Hausordnung, welche vor Ort angeschlagen ist.

Anhang II – Nutzbare Objekte

Gemeindehaus Dindlen

1. Störender Lärm im und um das Gemeindehaus ist auf ein Minimum zu beschränken, insbesondere nach 22.00 Uhr.
2. Die Bühnenanlage, insbesondere das Mischpult, darf nur von einer instruierten Person bedient werden, welche auch die Verantwortung für die sachgemässe Handhabung übernimmt.
3. Die Benützung der Teeküche und des entsprechenden Inventars ist in den Benützungsgebühren inbegriffen.
4. Die Schulküche kann für alle Anlässe mit Restauration unter Kostenfolge mitbenützt werden, sofern mit dem Benützungsgesuch beantragt.
5. Parkplätze sind jene auf dem Rothorn-Parkdeck zu benutzen.
6. Weitere Bestimmungen siehe Hausordnung, welche vor Ort angeschlagen ist.

Hinweis zur Trägerschaft:

Die Einwohnergemeinde Brienz und Burgergemeinde Brienz sind gemeinsam Träger des Gemeindehauses Dindlen.

Anhang II – Nutzbare Objekte

Schulküche

1. Die ganze Küchen-Infrastruktur und sämtliches Küchenmaterial stehen zur Verfügung und der Gebrauch ist in den Benützungsgebühren inbegriffen.
2. Der Nebenraum kann als Ess- oder Vorbereitungsraum benutzt werden und ist in den Benützungsgebühren inbegriffen; eine anderweitige Nutzung ist untersagt.
3. Die Schulküche kann für alle Anlässe mit Restauration, welche im Gemeindehaus Dindlen durchgeführt werden, unter Kostenfolge genutzt werden, sofern mit dem Benützungsgesuch beantragt.
4. Die Schulküche untersteht der Lebensmittelkontrolle.
5. Für die Schulküche besteht ein Hygienekonzept, welches zu befolgen ist. Das aufgelegte Konzept und die entsprechenden Merkblätter sind zu beachten und zu befolgen.
6. Weitere Bestimmungen siehe Hausordnung, welche vor Ort angeschlagen ist.

Anhang II – Nutzbare Objekte

Forsthuus

1. Das Forsthuus kann vom 1. März bis 30. November halbtags, abends oder während mehreren Tagen genutzt werden. Zwischen Anfang Dezember und Ende Februar steht das Forsthuus nur für den Betrieb der Natureisbahn zur Verfügung.
2. Das Parkieren von Fahrzeugen auf dem Forsthuusplatz ist eingeschränkt erlaubt. Hauptsächlich ist der kostenlose Parkplatz vis-à-vis "im Brunnen" zu benutzen, welcher in diesem Fall auch zu reservieren ist.
3. Will ein Veranstalter zusätzlich zum Platz "im Brunnen" die öffentliche Toilettenanlage im Forsthuus nutzen, hat er während des Anlasses für den Unterhalt zu sorgen. Dieser umfasst Reinigung inkl. Schlussreinigung und Zur-Verfügung-Stellung des Reinigungs- und Verbrauchsmaterials (Toilettenpapier, Handtücher, Flüssigseife).
4. Weitere Bestimmungen siehe Hausordnung, welche vor Ort angeschlagen ist.

Anhang II – Nutzbare Objekte

Platz für die Fahrenden "Wildbach"

1. Der Platz steht vorwiegend Fahrenden zur Verfügung, kann aber auch von anderen Personen zum Campen oder Zelten benutzt werden.
2. Es haben maximal 5 Wohnwagen Platz.
3. Die Zufahrt für sehr grosse Wohnwagen ist nicht möglich (Strassenführung, Bahnunterführung und Platz-Auffahrt).
4. Ein Stromanschluss ist vorhanden, ein Wasseranschluss jedoch nicht (Wasseranschluss beim "Staatsschopf").
5. Für die Benutzung reicht eine telefonische Anfrage beim Förster aus.
6. Die Benutzer haben ein Depot zu hinterlegen, welches zurückerstattet wird, sofern der Platz sauber und ordentlich abgegeben wird (Depot CHF 200.— bis 500.—).
7. Die öffentliche Ruhe und Ordnung ist einzuhalten.

Anhang II – Nutzbare Objekte

Platz "im Brunnen"

1. EinwohnerInnen von Brienz sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in Brienz haben die Möglichkeit, auf diesem Platz Holz zu lagern.
2. Für kleinere Mengen ist eine Anfrage ausreichend, für grosse Mengen ist ein schriftliches Gesuch zu stellen; Kontakt- und Informationsperson ist der Revierförster.
3. Die Dauer der Holzlagerung ist abzusprechen.
4. Von Mai bis September kann kein Holz gelagert werden, da der Platz anderweitig benutzt wird (diverse Anlässe).
5. Will ein Veranstalter zusätzlich zum Platz für einen Anlass auch die öffentliche Toilettenanlage im Forsthuus nutzen, hat er während des Anlasses für den Unterhalt zu sorgen. Dieser umfasst Reinigung inkl. Schlussreinigung und Zur-Verfügung-Stellung des Reinigungs- und Verbrauchsmaterials (Toilettenpapier, Handtücher, Flüssigseife).

Schlussbestimmungen

Der Anhang II vom 16. Mai 2011 tritt per 1. Juni 2011 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden allfällige weitere widersprechende Vorschriften, insbesondere der Anhang II vom 18. Oktober 2010, aufgehoben.

Brienz, 16. Mai 2011

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin

Der Sekretär

Annelise Zimmermann

Thomas Dräyer